



Vereinbarung

über die Vertragsärztliche Behandlung mittels Homöopathie
(Homöopathie-Vereinbarung)

Anlage zum Gesamtvertrag

zwischen

Der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg, Stuttgart
(Im folgenden KVBW genannt)

und

Dem BKK Landesverband der Betriebskrankenkassen
Baden-Württemberg Kornwestheim
(im folgenden BKK LV genannt)

1. Ziel

Die KVBW und der BKK LV beabsichtigen, mit dieser Vereinbarung die vertragsärztliche Behandlung von BKK-Versicherten mittels Homöopathie als im Gesetz besonders privilegierte Therapie-richtung zu fördern. Die Parteien gehen davon aus, dass die Vergütung der homöopathischen Anamnesen und Behandlungen durch zu erwartende Einsparungen bei den Arzneimittelkosten gerechtfertigt ist.

2. Grundsatz

Homöopathie ist ein begründetes und gesetzlich privilegiertes Heilverfahren, das Krankheiten in niedrigen Dosen mit den Mitteln behandelt, die in höheren Dosen bei Gesunden ähnliche Symptome hervorrufen. Die Homöopathie stärkt die Selbstregulierungskräfte des Körpers. Homöopathische Behandlung ist primär bei chronischen Erkrankungen indiziert. Bei der homöopathischen Behandlung sind Kontraindikationen zu beachten.

3. Anspruchsberechtigung

Anspruch auf Leistungen nach diesem Vertrag haben ausschließlich Versicherte der Betriebskrankenkassen.

4. Qualitätsvoraussetzungen der Vertragsärzte

Zur Durchführung homöopathischer Behandlung sind Vertragsärzte berechtigt, die die Zusatzbezeichnung Homöopathie führen dürfen, über eine dreijährige Berufspraxis verfügen und sich bereit erklären, mit homöopathischer Behandlung zu wesentlichen Einsparungen bei der Arzneimittelverordnung beizutragen. Weiterhin müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Die Arzneimittelkosten müssen in Einzelpraxen 30 %, in Gemeinschaftspraxen, bestehend aus einem Schulmediziner und einem Homöopathen, um 15 % unter dem gewichteten Fachgruppendurchschnitt liegen. Sind weitere Ärzte in der Gemeinschaftspraxis tätig, ist ausgehend von dem Basiswert 30 % anteilmäßig die Unterschreitung der GKV-Arzneimittelkosten zu berechnen.
- Die Erbringung apparativer Leistungen außer Kurzzeit-EKG ist nicht möglich.

Nach Prüfung der oben genannten Kriterien erteilt die KVBW eine entsprechende Abrechnungsgenehmigung. Der BKK LV erhält von der KVBW quartalsweise eine Liste der Vertragsärzte mit Abrechnungsgenehmigung nach diesem Vertrag.

5. Qualitätszirkel

Die teilnehmenden Vertragsärzte verpflichten sich zur regelmäßigen Teilnahme (viermal im Kalenderjahr) an von den Ärztekammern oder von den Kassenärztlichen Vereinigungen anerkannten homöopathischen Fortbildungen oder homöopathischen Qualitätszirkeln. Die Teilnahme an einer entsprechenden Fortbildung oder an einem homöopathischen Qualitätszirkel ist gegenüber der KVBW einmal jährlich unaufgefordert nachzuweisen. Die Fortbildungsnachweise sind an das Kalenderjahr gebunden. Werden die Fortbildungsnachweise nicht bis zum 31.12. eines jeden Jahres erbracht, erlischt mit diesem Tage die Teilnahmegenehmigung.

6. Leistungen im Rahmen der Erstanamnese

- 6.1. Als Leistungen gelten die Erhebung der homöopathischen Erstanamnese mit einer Mindestdauer von einer Stunde nach biographischen und homöopathischen individuellen Gesichtspunkten mit schriftlicher Aufzeichnung zur Einleitung einer homöopathischen Behandlung, einschließlich homöopathischer Repertorisation und Gewichtung der charakteristischen, psychischen, allgemeinen und lokalen Zeichen und Symptome des jeweiligen Krankheitsfalls, unter Berücksichtigung der Modalitäten, Alternanzen, Kausal- und Begleitsymptome, zur Auffindung des homöopathischen Einzelmittels, einschließlich der Verwendung standardisierter Fragebögen. Als Leistung im Rahmen der Homöopathie gilt auch eine Folgeanamnese von einer halben Stunde.
- 6.2. Die Erhebung einer homöopathischen Erstanamnese bei einem Kind bis zum vollendeten 14. Lebensjahr kann weniger als eine Stunde, muss aber mindestens eine halbe Stunde dauern.

7. Vergütung

- 7.1. Die Betriebskrankenkassen vergüten dem Arzt die Durchführung der homöopathischen Erstanamnese gemäß Ziffer 6.1 pro Behandlungsfall mit 80,00 EUR (Abr.-Nr. 99201), gemäß Ziffer 6.2 pro Behandlungsfall mit 32,00 EUR (Abr.-Nr. 99202). Dauert die Erhebung bei einem Kind mehr als eine Stunde, erfolgt die Vergütung gemäß Ziffer 6.1. Die Folgeanamnesen werden mit einem Betrag von 31,00 (Abr.-Nr. 99203) pro Behandlungsfall und Quartal vergütet. Die Vergütung erfolgt außerhalb der budgetierten Gesamtvergütung.
- 7.2. Die Leistungen nach den Abrechnungsnummern 99201 und 99202 sind nur einmal pro Kalenderjahr abrechnungsfähig.
- 7.3. Homöopathische Erstanamnesen, die vor Vertragsbeginn erhoben wurden, sind über diesen Vertrag nicht abrechnungsfähig.
- 7.4. Eine weitergehende Privatliquidation im Hinblick auf homöopathische Anamnesen und Behandlungen ist nicht zulässig.

8. Abrechnungsverfahren

- 8.1. Die erbrachten Leistungen sind von den Vertragsärzten quartalsweise über die KVBW abzurechnen.
- 8.2. Die Leistungen werden in den Abrechnungsunterlagen für die Betriebskrankenkassen gesondert ausgewiesen und im Formblatt 3 in der Kontenart 400, Kapitel 90, Abschnitt 15 als nicht budgetierte Leistungen erfasst. Dabei wird die Häufigkeit der einzelnen Abrechnungsnummern ausgewiesen.
- 8.3. Hinsichtlich der Abrechnung durch die KVBW, der Zahlungstermine sowie der sachlich-rechnerischen Berichtigung gelten die Bestimmungen des jeweiligen Gesamtvertrages zwischen den Vertragspartnern.

9. Inkrafttreten, Kündigung

- 9.1. Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarungen vom 11.11.2003 (Nordbaden), 15.05.1997 (Südbaden) sowie 25.10.2001/31.10.2001 (Südwürttemberg).
- 9.2. Die Vereinbarung tritt am 01.04.2008 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Quartals gekündigt werden.

Stuttgart, Kornwestheim, den 15.04.2008

Kassenärztliche Vereinigung
Baden-Württemberg

Dr. med. Achim Hoffmann-Goldmayer
Vorsitzender des Vorstandes

BKK Landesverband
Baden-Württemberg

Konrad Ehing
Vorsitzender des Vorstandes